

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE)

RdErl. des MLU vom 30. 4. 2008 – 55-60100

Bezug:

RdErl. des MRLU vom 8. 2. 2001 (MBL. LSA S. 567), zuletzt geändert durch RdErl. vom 31. 7. 2007 – Az. 52.51-61332 (n. v.)

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE).

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zweck der Förderung ist die Entwicklung des ländlichen Raumes. Durch die Förderung ist die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum nachhaltig zu stärken. Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden. Die Maßnahmen haben außerdem zur Verbesserung der Agrarstruktur und zum Erhalt der Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge beizutragen.

1.2 Die Fördergebietskulisse ist das gesamte Land, außer den Städten Magdeburg und Halle (Saale). Eine selektive Förderung ist dennoch auch in den Städten Magdeburg und Halle (Saale) möglich, um eine flächendeckende Landbewirtschaftung ohne Wettbewerbsbenachteiligungen zu sichern. Die gegebenenfalls spezifischen Abgrenzungen der Förderkulisse für die einzelnen Förderbereiche sind aus Abschnitt 2 Teil A bis E ersichtlich.

1.3 Die Rechtsgrundlagen und anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 vom 14. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1);
- b) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU

Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3);

- c) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 vom 28. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 311 S. 3);
- d) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. 6. 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 vom 26. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 322 S. 1);
- e) Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. 9. 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 243 S. 6);
- f) Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 114/2008 vom 6. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 33 S. 6);
- g) Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 279 S. 10);
- h) Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. 12. 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beiträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 355 S. 56);
- i) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3);
- j) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nummer 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48);

- k) Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. 3. 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 76 S. 28);
- l) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2429), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan;
- m) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen – Anhalt für den Förderzeitraum 2007-2013 (EPLR)¹;
- n) das jeweilige Haushaltsgesetz (HG) in Verbindung mit dem entsprechenden Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes;
- o) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116);

in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie umfasst nachfolgende Förderbereiche:

| Förderbereiche | Abschnitt 2 Teil |
|--|------------------|
| Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und Durchführung des Regional- und Leader-Managements | A |
| Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung | B |
| Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale | C |
| Dorferneuerung und Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung | D |
| Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus | E |

Weiterhin wird auf folgende Richtlinien verwiesen:

- a) RdErl. des MK vom 22. 2. 2008 (SVBl. LSA S. 155),
- b) RdErl. des MS vom 1. 3. 2008 (MBI. LSA S. 171).

¹ <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=pgsekzifdmtu>

3. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

3.2 Die Bewilligungsbehörde für die einzelnen Förderbereiche ist aus Abschnitt 2 Teil A bis E ersichtlich.

3.3 Die Bewilligungen und Auszahlungen sind auf volle zehn Euro abzurunden.

3.4 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind bei den Bewilligungsbehörden, bei Förderung nach Abschnitt 2 Teil E und D auch bei den Gemeinden, erhältlich und auf der Internetseite Sachsen-Anhalts² unter Politik+Verwaltung/Ministerien/Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt/Themen A bis Z/Dorferneuerung/Antrag Dorferneuerung eingestellt.

3.5 Gemäß Artikel 58 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht die EU Verwaltungsbehörde ELER ab 2008 mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (ELER) eine Finanzierung erhalten.

3.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt 2

Spezieller Gegenstand der Förderung

Teil A

Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) und Durchführung des Regional- und Leader-Managements

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Siehe Abschnitt 1 Nr. 1.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

2.1.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte als Vorplanung zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

² www.sachsen-anhalt.de

- a) die Entwicklungsziele der Region definieren,
- b) Handlungsfelder festlegen,
- c) die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- d) prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

2.1.2 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

2.1.3 Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Regionalmanagement

2.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

2.2.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

2.3 Leader-Management

2.3.1 Förderfähig sind Aufwendungen für das Leader-Management und der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die anerkannten lokalen Aktionsgruppen (LAG) bei der Umsetzung der aus dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept abgeleiteten Leitprojekte zu unterstützen. Ein Management kann, abhängig von der Zuordnung der Leader-Gebiete, für eine oder mehrere lokale Aktionsgruppen zuständig sein.

2.3.2 Das Leader-Management arbeitet vor allem projektorientiert, das heißt projektkonkrete Beratung und Betreuung der Projektträger von der Antragstellung bis zur Abrechnung von Leader-Projekten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (Nummer 3.2)

3.2 Regionalmanagement

Für die Nummern 3.1 und 3.2 sind Zuwendungsempfänger die Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren nach Nummer 4.1.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeindeverbänden.

3.3 Leader- Management

Zuwendungsempfänger sind Gemeindeverbände als Mitglied einer lokalen Aktionsgruppe oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

4.1.1 Je genau abgegrenzte Region, bezogen auf die Aktivitäten der regionalen ländlichen Entwicklung, ist nur ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept förderfähig.

4.1.2 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einzubeziehen. Dazu gehören in der Regel

- a) der landwirtschaftliche Berufstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft, wie die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

4.1.3 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung der Region,
- b) Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- c) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder (Orientierungsrahmen) und Leitprojekte (Aktionsrahmen),
- e) Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

4.1.4 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes.

4.2 Regionalmanagement

4.2.1 Eine Region muss mindestens 50 000 Einwohner umfassen.

4.2.2 In dünn besiedelten Räumen mit weniger als 125 Einwohnern je Quadratkilometer wird zugelassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnern gefördert wird.

4.2.3 Je genau abgegrenzte Region, bezogen auf die Aktivitäten der regionalen ländlichen Entwicklung, ist nur ein Regionalmanagement förderfähig.

4.2.4 Das geförderte Regionalmanagement ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben auszuschreiben.

4.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

4.2.6 Mit der Durchführung des Regionalmanagements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet ist aktenkundig nachzuweisen.

4.2.7 Die Akteure gemäß Nummer 4.1.2 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzu beziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

4.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit anderen Stellen und Akteuren in der Region der integrierten ländlichen Entwicklung ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren.

4.3 Leader- Management

4.3.1 Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung des Leader-Konzeptes und damit der lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.

4.3.2 Ein Leader-Management soll grundsätzlich ein Gebiet mit mindestens 50 000 Einwohnern betreuen. Eine Betreuung von mehreren lokalen Aktionsgruppen durch ein Leader-Management ist zulässig.

4.3.3 Zu den Aufgaben des Leader-Managements gehören insbesondere:

- a) Betreuung, Beratung und Weiterbildung potenzieller Akteure hinsichtlich Projektentwicklung,
- b) Selbstevaluierung und Monitoring,
- c) Unterstützung von Kommunikations-, Kooperationsprozessen,
- d) Kontakthanbahnung von Kooperationsprojekten,
- e) Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und deren Durchführung (gemäß Artikel 59 Buchst. a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005),
- f) Organisation und Dokumentation der lokalen Aktionsgruppen-Sitzungen,
- g) jährliches Berichtswesen.

4.3.4 Das gemeinsame Vorgehen beim Management mit den Landkreisen und den übrigen lokalen Aktionsgruppen der Region der integrierten ländlichen Entwicklung ist im jährlichen Tätigkeitsbericht zu dokumentieren.

4.3.5 Das geförderte Leader-Management ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben auszuschreiben.

4.3.6 Mit der Durchführung des Leader-Managements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet aktenkundig nachweisen.

4.3.7 Der Nachweis der Ausgaben erfolgt für die Kostengruppe Management durch den jährlichen Tätigkeitsbericht und für die Kostengruppe Öffentlichkeitsarbeit durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Art der Zuwendung: Projektförderung.
Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bei der Finanzierung von Vorhaben mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig, mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu entrichten ist.

Erfolgt die Finanzierung von Vorhaben ohne Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist die Umsatzsteuer dann förderfähig, wenn sie nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150, 3169), nicht absetzbar ist.

5.2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 v. H. der Ausgaben gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 Euro.

5.2.2 Regionalmanagement

In einer Region kann ein Regionalmanagement fünf Jahre mit bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 75 000 Euro jährlich gefördert werden.

5.2.3 Leader- Management

5.2.3.1 Für einen Zeitraum von sieben Jahren können ein Leader-Management und Öffentlichkeitsarbeit für eine oder mehrere lokale Aktionsgruppen mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

5.2.3.2 Der Anteil der Managementausgaben an den geplanten Gesamtausgaben der lokalen Aktionsgruppe sollte 20 v. H. nicht überschreiten.

5.2.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Ausgaben für das Management (Personalkosten und Sachkosten),

b) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen; Veranstaltung von Tagungen, Seminaren; Internet).

5.2.3.4 Die jährliche Förderung steht zu den Einwohnern in folgender Abhängigkeit und beträgt maximal:

| Einwohner | Gesamtförderung | davon für Management | davon für Öffentlichkeitsarbeit* |
|----------------------|--------------------|----------------------|----------------------------------|
| ab 50 000 bis 69 999 | bis zu 50 000 Euro | bis zu 45 000 Euro | bis zu 10 000 Euro |
| ab 70 000 bis 89 999 | bis zu 70 000 Euro | bis zu 60 000 Euro | bis zu 10 000 Euro |
| ab 90 000 | bis zu 85 000 Euro | bis zu 75 000 Euro | bis zu 10 000 Euro |

* In den lokalen Aktionsgruppen hat Öffentlichkeitsarbeit stattzufinden. Die Ausgaben können variabel gestaltet werden. Die Gesamtförderung ist einzuhalten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Nummern 2.1 und 2.2 ist die Bewilligungsbehörde das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der beantragten Maßnahme seinen Sitz hat.

6.2 Für Nummer 2.3 ist das Landesverwaltungsamt alleinige Bewilligungsbehörde.

Teil B

Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Siehe Abschnitt 1 Nr.1.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007, (BGBl. I S. 3150, 3184) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 7. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen Naturhaushaltes, entsprechend der Zielsetzung des Abschnittes 1.

2.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten und Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes.

2.1.1 Zu den Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) gehören alle allgemeinen und verfahrensbezogenen Untersuchungen, die der Durchführung der Flurneuordnung dienen.

2.1.2 Ausführungskosten sind:

- a) notwendige Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung,
- b) Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 des Flurbereinigungsgesetzes, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind,
- c) die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- d) Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz (einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems) sowie den Denkmalschutz durchgeführt werden,
- e) der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile nach § 51 des Flurbereinigungsgesetzes sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen oder Vorteile gedeckt sind,
- f) Ausgaben für den Landzwischenenerwerb in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- g) Ausgaben für Vermessung (Messgehilfen, Ver- und Abmarkungsmaterial, usw.) und Wertermittlung der Grundstücke sowie der Teilnehmergeinschaften (TG) entstandener Verwaltungsaufwand,
- h) Ausgaben der Teilnehmergeinschaften für die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen, verfahrensbezogenen Angelegenheiten der Teilnehmer nach § 18 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes und die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuer- und Helfergebühren in Verfahren nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes.

2.2 Bei Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens richtet sich die Förderung nach den Bestimmungen der Teile D und E dieser Richtlinie.

2.3 Gegenstand der Förderung ist auch die Vergabe von Leistungen an Dritte (Vergabekosten-VK) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz zur Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung. Dies beinhaltet u. a. Vermessungsleistungen einschließlich Grenzfeststellungen und Abmarkungen der Landabfindung sowie die Arbeiten der geeigneten Stelle, die Legitimation oder Aufstellung von Flurneuerungsplänen. Diese werden nicht aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe des Agrar- und Küstenschutzes finanziert.

2.4 Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) fallen, erhalten keine Beihilfen für Vergabekosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

3. Zuwendungsempfänger und Vertragspartner

3.1 Zuwendungsempfänger sind Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und beim freiwilligen Landtausch die Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

3.2 Vertragspartner sind geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister. Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte ist der Nachweis über die Bestallung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium des Inneren oder die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zu erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1, gewährt werden.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben gemäß Abschnitt 1 Nr. 1.2 in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf bebaute Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Vergabemittel

5.1 Art der Zuwendungen und Vergabemittel

Art der Zuwendung: Projektförderung.
 Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Art der Vergabe: Werkvertrag.
 Art der Finanzierung: Vollfinanzierung.
 Form der Mittel: Vergabemittel.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1 ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben. Leistungen der Beteiligten nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes und § 56 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind keine Zuschüsse Dritter.

a) Die Förderhöhe der Ausführungskosten der Teilnehmergemeinschaften richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bis zu 75 v. H. und bei Weinbergsflurbereinigung bis zu 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder bei hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft eine Förderhöhe bis zu 80 v. H. genehmigen. Zu den Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung gehört die Flächenbereitstellung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen oder Verfahren mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Kulturlandschaft wie

- aa) neue oder breitere Uferstrandstreifen an Gewässern,
- bb) Renaturierung und Bepflanzung von Bächen,
- cc) Erhalten, Erweitern oder Neuschaffen von Teichen oder Tümpeln,
- dd) Erhalten von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pufferzonen,
- ee) Erhalten und Erweitern von Trockenrasen und Feldgehölzen oder
- ff) Sichern von Hecken, Mauern, Böschungen und Streuobstwiesen.

Die Förderhöhe in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich, unter Berücksichtigung der Kappungsgrenzen, aus der unter Buchstabe b aufgeführten Formel.

b) Die Förderhöhe für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen der Umsetzung eines Schwerpunktes nach Leader dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden. Eine Förderhöhe von 90 v. H. darf nicht überschritten werden. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Für Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beträgt die Förderhöhe bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Verfahren nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes werden grundsätzlich mit 90 v. H. gefördert.

Bei Weinbergsflurbereinigungen sind die Leistungsfähigkeit sowie die Vorteile aus der Durchführung des Verfahrens im Einzelfall nachzuweisen.

$$\text{Förderhöhe}^3 = ((100 - \text{LVZ}) \times 0,2) + 65 + \text{F1} + \text{F2}$$

- LVZ = Landwirtschaftliche Vergleichszahl, wenn LVZ < 50 dann LVZ = 50
 65 = Basisfaktor der Förderhöhe Flurneuordnung
 F1 = 15, für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz; sonst F1 = 0
 F2 = 10, für Integrierte Ländliche Entwicklung- oder Leader-Projekt in Flurbereinigungsverfahren.; sonst F2 = 0

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Bodenmelioration mit Ausnahme der Beseitigung einer im Verfahren eingetretenen Verschlechterung bei bereits vorhandenen Anlagen,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,
- Flächenerwerb mit Ausnahme von Nummer 2.1.2 Buchst. f,
- die Umsatzsteuer mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu entrichten ist.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen nach Buchstaben a bis e im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (zum Beispiel Naturschutz- oder Wasserbehörde) durchgeführt werden. Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Umfang der Förderung des Landzwischenenerwerbs ist auf höchstens 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Flurbereinigungsverfahrens begrenzt (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

5.2.3 Der Einsatz von Vergabemitteln für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt 100 v. H. Bei Vergabe von Leistungen an Dritte ist als Vertragsvoraussetzung der Nachweis über die Bestallung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium des Inneren oder die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zu erbringen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung des Verfahrens sind insbesondere nachweislich abzuziehen:

- der Ausführungskostenanteil des Maßnahme- oder Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3 und § 88 Nr. 8 des Flurbereinigungsgesetzes,
- Leistungen Dritter für Arbeiten, die die Teilnehmergemeinschaften im Verfahren für sie ausführt,

- Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Durchführung des Verfahrens,
- Erlöse nach § 46 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes,
- Gewinne aus Landzwischenenerwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffung oder Herstellung gefördert worden sind.

6.2 Folgende Leistungen sind unter anderem zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben nachweislich einsetzbar:

- Leistungen der Gemeinde für die Dorferneuerung,
- Leistungen der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes,
- Kapitalbeträge nach § 40 des Flurbereinigungsgesetzes,
- Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 des Flurbereinigungsgesetzes stammen,
- Zahlungen, die ihrer Zweckbestimmung nach, unter Anrechnung auf die vom Land bereitzustellenden Zuschüsse, gewährt werden (insbesondere regionale Förderprogramme, Zuschüsse der Wasserwirtschaftsverwaltung).

6.3 Vor der Aufklärung nach § 5 des Flurbereinigungsgesetzes stellt die Flurneuordnungsbehörde einen Vorschlag über die Kosten für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die sonstigen der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Ausgaben im Verfahren auf. Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt, ausgehend von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft, die für das Verfahren geltenden vorläufigen Förderhöhen mit dem Beschluss fest.

6.4 Mit dem Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist der Finanzierungsplan fortzuführen. Der Finanzierungsplan wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes geprüft und genehmigt.

6.5 Ausbaumaßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach der Feststellung oder der Genehmigung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes begonnen werden. Ausnahmen hiervon erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde.

6.6 Die Regelungen nach den Nummern 6.3 bis 6.5 gelten für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sinngemäß.

6.7 Der Zulassung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde nach VV oder VV-Gk zu § 44 LHO bedarf es nicht bei:

- Ausgaben, zu deren Leistung die Teilnehmergemeinschaft durch die Flurbereinigungsbehörde aufgefordert worden ist,
- Ausgaben, die regelmäßig vor Beginn der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen anfallen, wie z. B. der Vermessung, Wertermittlung, Erarbeitung der Ausführungsplanung.

³ gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen

6.8 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die beantragte Maßnahme durchgeführt wird. Ausnahmen werden durch Erlass geregelt.

Teil C **Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Siehe Abschnitt 1 Nr. 1.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Vorarbeiten: Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus stehen,
- b) Neubau multifunktionaler ländlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie der dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- c) Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie der dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- d) Multifunktionale ländliche Wege einschließlich Verbindungen und Lückenschlüsse in Ortslagen, sofern diese nicht Bestandteil von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind,
- e) der Bau von wegebegleitenden Strukturelementen (Rastplätze, Schutzhütten, Bänke und anderes) in Verbindung mit den Buchstaben b und c; bei Vernetzungspunkten mit dem „Blauen Band“ können auch Bootsanleger und kombinierte Rad- und Wasser-Rastplätze gefördert werden,
- f) Rad- und Wanderwege außerhalb von Ortschaften, die zu einem Lückenschluss in einem bereits bestehenden, ausgewiesenen Wegenetz führen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 3.2 juristische Personen des privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ländliche Wege sind förderfähig, wenn
 - a) die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, berücksichtigt werden,

- b) die Befestigung ländlicher Wege den Prinzipien der Nachhaltigkeit unterliegen,

- c) die Ergebnisse des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) dem nicht entgegenstehen.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben gemäß Abschnitt 1 Nr. 1.2 in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf bebaute Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

4.3 Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom 19. 12. 2005) sind anzuwenden.

4.4 Bei der Planung von Wegebaumaßnahmen sind die Vorschriften der §§ 18 und 19 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), einzuhalten.

4.5 Ländliche Wege dürfen nur gefördert werden, wenn das ausgebaute Wegenetz vor der Maßnahme weniger als 1,2 Kilometer je 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt und nach der Maßnahme 1,5 Kilometer je 100 Hektar nicht übersteigt.

4.6 Die touristische Beschilderung von Wegen gemäß Nummer 2 Buchst. f hat gemäß des Touristischen Leit-systems in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

4.7 Bei der investiven Förderung baulicher Anlagen ist die zweckentsprechende Verwendung für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Fertigstellung nachzuweisen. Eigene Arbeitsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung: Projektförderung.
Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Vorarbeiten,
- b) förderfähige Bauleistungen gemäß Nummer 2, das sind die Ausgaben für Bauleistungen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben,
- c) Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 3. 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 11. 2001 (BGBl. I S. 2992, 2994), entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahme.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Beratungs- und Betreuungsleistung der öffentlichen Verwaltung,
- d) Unterhaltung und Instandhaltung sowie spätere Pflege an ländlichen Wegen,
- e) Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- f) Maßnahmen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken im Wegenetz dienen,
- g) Maßnahmen an Gemeindestraßen, die überörtliche Bedeutung haben,
- h) Umsatzsteuer, mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu entrichten ist,
- i) Landkauf.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Zur Finanzierung der Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 werden ab 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2009 Zuwendungen bis zu einer Höhe von 65 v. H. und ab 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2013 Zuwendungen in Höhe von 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) gewährt.

5.3.2 Zur Finanzierung der Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 werden ab 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2009 Zuwendungen bis zu einer Höhe von 35 v. H. und ab 1. 1. 2010 bis 31. 12. 2013 Zuwendungen in Höhe von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) gewährt.

5.3.3 Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, können um bis zu 5 v. H. gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 5.3.1 und 5.3.2 erhöht werden. Eine Erhöhung um weitere 5 v. H. ist möglich, sofern die Maßnahmen der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen sind durch die Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Teil D

Dorferneuerung und Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Förderung der Dorferneuerung dient einer bewussten Weiterentwicklung der Orte auf der Grundlage wirtschaftlicher, historischer und kultureller sowie landschaftlicher und ökologischer Gegebenheiten. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und der Innenentwicklung der Orte beitragen sowie den eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft bewahren.

1.2 Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch Förderung der Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Die Umnutzung trägt auch zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

1.3 Die Kooperation zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zielt auf die Einkommensdiversifizierung und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten wird die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes gestärkt.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

Investive Vorhaben sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d des GAK-Gesetzes zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen oder -konzepte.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.1.1 Vorarbeiten, das heißt vorbereitende oder begleitende Untersuchungen oder Erhebungen, die der Durchführung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung dienen,

2.1.2 Dorfentwicklungsplanung, einschließlich notwendiger Fachbeiträge, ergänzende Planungen sowie zweckmäßiger Bürgerbeteiligungsverfahren, wenn die Gemeinde einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt, die Dorfentwicklungsplanung baut bei vorhandenen Dorferneuerungsplänen auf diesen auf und vertieft diesen, gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert,

2.1.3 die gestalterische, bauliche und landschaftspflegerische Betreuung, wenn die Gemeinde einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt; die Betreuung soll durch Information und Beratung eine den Grundsätzen der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben gewährleisten, Objektplanungen werden in diesem Zusammenhang nicht gefördert,

2.1.4 investive Vorhaben der Dorferneuerung

- a) zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Kreis-, Landes- und Bundesstraßen oder sonstige Straßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, es sei denn die Vorhaben beschränken sich auf die Randbereiche oder Nebenanlagen in der Baulast der Gemeinden,
- b) für kleinere Infrastrukturmaßnahmen insbesondere zur Sanierung und Renaturierung innerörtlicher Gewässer,
- c) für Bau- und Erschließungsvorhaben einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie der standortgerechten Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- d) zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden mit Ortsbild prägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- e) die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von Außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden,
- f) zum Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit anderen Vorhaben der Dorferneuerung, insbesondere zur Förderung der innerörtlichen Entwicklung,
- g) von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Erhaltung und Gestaltung oder Entwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung der Daseinsvorsorge, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
- h) zum Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen soweit dies der Entwicklung der dörflichen Infrastruktur in Verbindung mit investiven Vorhaben dient.

2.2 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.2.1 investive Vorhaben von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum beispielsweise mit Handwerkern oder Gewerbetreibenden, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Leistungen von Architekten und Ingenieuren,

2.2.2 investive Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere

für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Leistungen von Architekten und Ingenieuren,

2.2.3 im Zusammenhang mit investiven Vorhaben stehende Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) und Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1:

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

3.1.3 Teilnehnergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

3.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2:

natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden nur in Sachsen-Anhalt und hier insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert.

4.2 Vorhaben der Dorferneuerung nach Nummer 2.1

4.2.1 Vorhaben der Dorferneuerung die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Teil A durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer (Dorfentwicklungsplan) ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Dabei ist neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der demographischen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Dorfentwicklungsplanung wird nur als Ersterstellung gefördert.

4.2.2 Vorhaben der Dorferneuerung sind auf die Förderung von Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und

in der Regel auf Orte mit weniger als 7 500 Einwohnern beschränkt. Die konkrete Abgrenzung der förderbaren Städte und Gemeinden erfolgt durch das zuständige Ministerium. In begründeten Fällen kann das zuständige Ministerium auf Antrag des Landesverwaltungsamtes Ausnahmen für Orte bis maximal 10 000 Einwohner zulassen,

4.2.3 Vorhaben der Dorferneuerung sind schwerpunktmäßig im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) durchzuführen, insbesondere zur Revitalisierung der Ortskerne. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demographische Entwicklung zu beachten. Vorhaben zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung sollen vorrangig in solchen Gemeinden oder Ortsteilen gefördert werden, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen. Vorhaben, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Verwaltungsgemeinschaften oder Gemeinden oder innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder Einheitsgemeinde überörtliche Funktionen sichern, sind auch vorrangig zu berücksichtigen.

4.2.4 Vorhaben der Dorferneuerung sind in Orten mit agrarstrukturellen oder wirtschaftlichen Defiziten oder Orten, die bisher weder im Dorferneuerungsprogramm des Landes waren noch über ein Programm der Städtebauförderung gefördert wurden, vorrangig durchzuführen.

4.2.5 Vorhaben der Dorferneuerung bei denen der Kauf bebauter Grundstücke gefördert werden soll, sind nur bis zu einem Anteil des Landerwerbs an den zuschussfähigen Gesamtausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) des betreffenden Vorhabens von maximal 10 v. H. förderfähig.

4.3 Bei Vorhaben der Diversifizierung nach Nummer 2.2

4.3.1 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Vorhaben zu erbringen,

4.3.2 können Zuwendungen im Falle von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum nur für Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG gewährt werden,

4.3.3 wird nur der Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Einrichtungen gefördert; einfache Ersatzinvestitionen sind keine zuschussfähigen Ausgaben,

4.3.4 sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen zu beachten,

4.3.5 hat der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben in Ortsteilen der Städte Halle (Saale) und Magdeburg mit weniger als 10 000 Einwohnern im Antrag zu begründen, dass das Vorhaben den Zielen für den ländlichen Raum entspricht und die wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum zur Entfaltung kommen.

4.4 Die Leitprojekte aus den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten und Vorhaben, die der Umsetzung von Leader-Konzepten dienen sowie Vorhaben von jungen Familien zur Modernisierung und Instandsetzung von

selbst genutztem Wohneigentum sollen vorrangig gefördert werden. Als junge Familie gelten Antragsteller mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren, für das der Antragsteller oder der Ehe- oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung Kindergeld erhält.

4.5 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit zu achten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769) zum barrierefreien Bauen sind zu beachten.

4.6 Die Bewilligungsbehörde gewährleistet eine angemessene Beteiligung privater Vorhabenträger an der Förderung. Anträge privater Antragsteller nach Nummer 4.4. Satz 2 sind bei sonst gleichen Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen. Für deren Anträge auf die Förderung von Vorhaben zur Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum werden die für private Antragsteller geltenden Höchstbeträge um 5 000 Euro je Kind und Vorhaben erhöht. Der maximale Zuschlag für Kinder beträgt 15 000 Euro. Das geförderte Wohneigentum ist nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung für mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz der Antragsteller beizubehalten.

4.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landkauf mit Ausnahme von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) Betriebsausgaben,
- h) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- i) Vorhaben nach Nummer 2.2, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,
- j) Betriebsübernahmen,
- k) Windkraftanlagen,
- l) Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und deren Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. 7. 2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 11. 2006 (BGBl. I S. 2550) erfolgt,
- m) Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach den im Abschnitt 1 Nr. 2 benannten RdErl. des MK oder des MS erfüllen.
- n) Vorhaben von Landwirten, wenn die zu fördernde landwirtschaftliche Bausubstanz außerhalb der Ortslage liegt.

4.8 Vorhaben nach dieser Richtlinie sind, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach dieser Richtlinie sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

4.9 Die Bewilligungsbehörden koordinieren in planerischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht die Abstimmung der Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie sowie mit Vorhaben nach anderen Programmen und Richtlinien auch mit anderen Behörden. Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

4.10 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf die hohen Ausgaben und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern. Zuwendungen für investive Vorhaben erfolgen in der Regel an den Eigentümer oder an Zuwendungsempfänger mit gleichwertigen Nutzungsrechten. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben sein.

4.11 Es werden nur Vorhaben gefördert deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 20 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.12 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsprogramm (AFP) gefördert.

4.13 Je nach Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Qualifikation, Gesundheitsschutz, Bauausführung und dergleichen zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nummer 2.1 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.3 bis 31. 12. 2009 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und ab 1. 1. 2010 bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 höchstens 10 000 Euro (Für Nummer 2.1.1 in Verbindung mit Nummer 5.2.3 gilt dieser Höchstbetrag nicht.), für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 Buchstaben a und g höchstens 250 000 Euro und für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 Buchstaben b, c, d, f und h höchstens 50 000 Euro,

5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2 bis 31. 12. 2009 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und ab 1. 1. 2010 bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch je Vorhaben höchstens 20 000 Euro,

5.2.3 bis zu 100 v. H. für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse, je Vorhaben jedoch höchstens 100 000 Euro.

5.3 Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nummer 2.2 können bis 31. 12. 2009 Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 v. H. der Ausgaben und ab 1. 1. 2010 bis zu 25 v. H. gewährt werden, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 höchstens 50 000 Euro und nach Nummer 2.2.3 höchstens 10 000 Euro. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten de-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.4 Die Fördersätze für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leader-Konzeptes dienen, können jeweils um bis zu 5 v. H. zusammen maximal 10 v. H. gegenüber den in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Fördersätzen – mit Ausnahme Nummer 5.2.3 – erhöht werden.

5.5 Die Höhe der Förderung bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.4. und Nummer 2.2 wird bei Planungs- und Beratungsleistungen durch Architekten und Ingenieure auf maximal 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) begrenzt.

5.6 Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und wird nicht gefördert.

5.7 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 von mehr als 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse zu bewilligen. Vorab ist die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes einzuholen.

6.3 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände melden zunächst formlos für sich oder ihre Ortsteile bis zum 1. 6. jeden Jahres die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 für das darauf folgende Jahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Dem formlosen Antrag ist eine Aufstellung über die im folgenden Jahr geplanten öffentlichen Vorhaben einschließlich für jedes geplante Vorhaben eine Gesamtausgabenschätzung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Gemeinden, die eine Förderung nach Nummer 2.1 beantragen je Landkreis begrenzen.

6.3.1 Eine vorhandene Dorfentwicklungsplanung, die den Anforderungen gemäß Nummer 4.2.1 entspricht, ist mit dem formlosen Antrag vorzulegen. Sofern der Plan nicht den Anforderungen oder der aktuellen Entwicklung entspricht, ist er zu überarbeiten. Für Vorhaben, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen, ist dieser Plan die Grundlage. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Pläne als Fördergrundlage nach der Anhörung der Gemeinde und des Gemeindeverbandes. Eine Verbundplanung über mehrere Gemeinden oder Ortsteile ist zulässig.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde leitet auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Dorfentwicklungsplanungen, der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und der Leader-Konzepte sowie des voraussichtlichen finanziellen Budgets die Prioritäten für die Förderung nach Nummer 2.1 ab und informiert die Gemeinden über die Auswahl. Die Bewilligungsbehörde bekundet damit lediglich ihre Absicht in einer Gemeinde Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Dadurch wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung begründet. Die formgebundenen Förderanträge sind, nachdem die Gemeinde über die Absicht zur Förderung informiert wurde, bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 3. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen. Gemeinden, die nicht berücksichtigt werden konnten, können im Folgejahr erneut eine Förderung für ihre geplanten Vorhaben beantragen.

6.4 Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind über die Gemeinde unabhängig von den Regelungen nach Nummer 6.3 bis zum 31. 3. eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Gemeinde nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben der Dorfentwicklungsplanung oder dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept entspricht. Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben nach Nummer 2.2 sind direkt bis zum 31. 3. eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.5 Private und kommunale Zuwendungsanträge aus einem Leader-Konzept sind bis zum 31. 3. eines Jahres zusätzlich auch über das Leader-Management der Region der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. Das Leader-Management bestätigt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, dass das Vorhaben der Umsetzung eines

Leader-Konzeptes dient und die Antragsunterlagen sachlich richtig und vollständig sind. Die Stellungnahme der lokalen Aktionsgruppe zum Vorhaben ist dem Antrag beizufügen. Private Antragsteller holen die Stellungnahme ein, bevor sie den Antrag über die Gemeinde der Bewilligungsbehörde zuleiten.

6.6 Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den vorgenannten Terminen zulassen.

6.7 Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt, ob zur Durchführung der Dorferneuerung in einem Ort ein Flurneuordnungsverfahren einzuleiten ist oder die Dorferneuerung in ein Flurneuordnungsverfahren integriert wird.

6.8 Die Bürger sind in geeigneter Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen.

6.9 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

Teil E

Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus

1. Zuwendungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten, insbesondere die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse der Bürger in den Orten, um der Abwanderung insbesondere der Jugend aus den strukturschwachen ländlichen Gebieten entgegenzuwirken. Die Förderung soll dazu beitragen, das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln zu stärken.

1.2 Die Zuwendungen für Vorhaben der Dorfentwicklung und des ländlichen Tourismus werden außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Vorbereitung, Steuerung und Durchführung folgender investiver Vorhaben:

2.1.1 Neubau von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen, multifunktionalen Gebäuden und Plätzen zur Verbesserung oder Sicherung der Nahversorgung mit Dienstleistungen und Waren, zur Unterstützung der Dorfkultur und des Dorflebens sowie zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Betreuungs- und Begegnungsstätten für Kinder, Jugendliche, Benachteiligte, Familien und ältere Bürger durch die Gemeinde oder Gemeindeverbände,

2.1.2 Umsetzung von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes (Revitalisierung innerörtlicher Bereiche) mit dem Ziel einer Stärkung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Erhöhung der Attraktivität des Ortszentrums, insbesondere durch die Aufwertung von Sied-

lungsbrachen, leer stehender oder leer fallender Bausubstanz durch Sanierung oder Umnutzung,

2.1.3 Abbruch alter, nicht mehr nutzbarer oder erhaltenswerter Gebäude einschließlich der Beräumung von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. 2. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147), oder zusammenhängender Teilflächen davon, zur Verbesserung des Ortsbildes und ohne Folgeinvestitionen für eine anderweitige Nutzung der Fläche,

2.1.4 Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen von Kleinstunternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG sind das Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet) außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, soweit dies zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten notwendig ist,

2.1.5 Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum insbesondere Vorhaben, die der nachhaltigen Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens dienen zum Beispiel Unterstützung soziokultureller Einrichtungen und Projekte die den eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen erhalten, regionale, handwerkliche oder bäuerliche Traditionen erhalten oder wieder beleben,

2.1.6 Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung der kulturellen Merkmale eines Ortes, insbesondere das Ortsbild prägender oder historisch wertvoller oder regional-typischer Bausubstanz und öffentlich zugänglicher Gärten und Parks (auch Einzelobjekte oder Ensemble außerhalb der Ortslage),

2.1.7 Verbesserung der ländlichen touristischen Infrastruktur und zur Erschließung örtlicher touristischer Entwicklungspotenziale wie:

- a) Um- und Ausbaumaßnahmen zur Entwicklung und Schaffung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, touristischen Dienstleistungseinrichtungen sowie Übernachtungsmöglichkeiten unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung,
- b) Neu-, Um- und Ausbau sowie Gestaltung von der natürlichen Landschaft angepassten Ruheplätzen, Rad- und Wanderwegen, Naturlehrpfaden und Informationszentren,
- c) Ausschilderung von Tourismusstätten auf der Grundlage des Touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt.

2.2 Förderfähige Ausgaben sind:

- a) Investitionen einschließlich zugehöriger Planungsleistungen,
- b) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter zur Planung und Beratung die zur Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 Natürliche und juristische Personen, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts,

3.3 Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des privaten Rechts sowie gemeinnützige Einrichtungen die sich zur Verwirklichung eines Projektes oder eines Einzelvorhabens mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenschließen (öffentlich-private Partnerschaften).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen in Sachsen-Anhalt außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel in Orten mit weniger als 7 500 Einwohnern. Die konkrete Abgrenzung der förderbaren Städte und Gemeinden erfolgt durch das zuständige Ministerium. In begründeten Fällen kann das zuständige Ministerium auf Antrag des Landesverwaltungsamtes Ausnahmen für Orte bis maximal 10 000 Einwohner zulassen.

4.2 Die Vorhaben sollen grundsätzlich auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung oder ihr gleichgestellter Planungen durchgeführt werden und die Umsetzung gebietsbezogener Entwicklungskonzepte (zum Beispiel integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder Leader-Konzept) unterstützen. Eine Förderung von Vorhaben auf der Grundlage von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder Leader-Konzepten ist zulässig. Vorhaben zur Revitalisierung innerörtlicher Flächen sollen auf der Grundlage von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes umgesetzt werden. Durch die Förderung von Planungen zur Entwicklung und Durchführung von investiven Vorhaben zum Beispiel von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung des investiven Vorhabens begründet.

4.3 Die Fördermittel sind schwerpunktmäßig für Vorhaben der Kommunen insbesondere im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) zur Revitalisierung, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Erhöhung der Attraktivität der Orte einzusetzen. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demographische Entwicklung zu beachten. Die Leitprojekte aus den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten und Vorhaben aus den Leader-Konzepten sind bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben vorrangig zu berücksichtigen.

4.4 Vorhaben zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung sollen vorrangig in solchen Gemeinden oder Ortsteilen gefördert werden, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen. Vorhaben, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Verwaltungsgemeinschaften oder Gemeinden oder innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder Einheitsgemeinde überörtliche Funktionen sichern, sind auch vorrangig zu berücksichtigen.

4.5 Für Vorhaben gemäß der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 gilt, dass diese Vorhaben nur in Umsetzung von Leader-Konzepten oder bei Antragstellung durch Gemeinden oder Gemeindeverbände förderfähig sind.

4.6 Die Zuwendungsempfänger haben für komplexe Vorhaben, insbesondere bei aufwendigen Investitionen gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ein Betreiberkonzept und Zuwendungsempfänger gemäß den Nummern 3.2 und 3.3 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit vorzulegen.

4.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf die hohen Ausgaben und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern. Zuwendungen für investive Vorhaben erfolgen in der Regel an den Eigentümer oder an Zuwendungsempfänger mit gleichwertigen Nutzungsrechten. Die Nutzungsberechtigung sollte mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben sein.

4.8 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.7 gilt, dass:

4.8.1 sich die Förderung der ländlichen touristischen Infrastruktur auf kleine Vorhaben und auf Gebiete mit touristischer Relevanz oder in Verbindung mit den touristischen Markensäulen (Straße der Romantik, Blaues Band – Wassertourismus und Gartenträume – historische Gärten und Parks) oder den touristischen Schwerpunktthemen (Luthers Land, UNESCO Weltkulturerbe, Musikland und Himmelswege) beschränkt,

4.8.2 diese außerhalb der Ortslage nur gefördert werden, wenn sie nicht im direkten Zusammenhang mit Vorhaben, die nach Teil C gefördert werden, stehen,

4.8.3 Rad- und Wanderwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind nur als Lückenschluss innerhalb der Ortslage und wenn das Vorhaben von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beantragt wird, gefördert werden,

4.8.4 land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform keine Zuwendung erhalten und

4.8.5 nur Kleinunternehmen (gemäß der Empfehlung 2003/361/EG, das sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet,) gefördert werden.

4.9 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit zu achten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum barrierefreien Bauen sind zu beachten.

4.10 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 20 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich. Ein von der

Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.11 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) mobile Einrichtungen, technische Geräte, Maschinen und Fahrzeuge jeglicher Art,
- c) Landkauf, mit Ausnahme von Grundstückskäufen durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) einfache Ersatzinvestitionen,
- g) die Umsatzsteuer,
- h) Aufwendungen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen,
- i) die Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen,
- j) Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach den im Abschnitt 1 Nr. 2 benannten RdErl. des MK oder des MS erfüllen,
- k) Wohnungsneubauten.

4.12 Vorhaben nach dieser Richtlinie sind, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach dieser Richtlinie sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

4.13 Die Bewilligungsbehörden koordinieren in planerischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht die Abstimmung der Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie sowie mit Vorhaben nach anderen Programmen und Richtlinien auch mit anderen Behörden. Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

4.14 Je nach Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Qualifikation, Gesundheitsschutz, Bauausführung und dergleichen zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
 Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.3 sowie gemeinnützigen Vereinen und ge-

meinnützigen Gesellschaften bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.7 höchstens 50 000 Euro,

5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.7 höchstens 20 000 Euro,

5.2.3 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.7, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und nicht von natürlichen Personen beantragt werden, bis zu 250 000 Euro,

5.2.4 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 bis zu 250 000 Euro,

5.2.5 für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. b bis zu 10 000 Euro.

5.3 Die Fördersätze für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leader-Konzeptes dienen, können jeweils um bis zu 5 v. H. zusammen maximal 10 v. H. gegenüber den in Nummer 5.2 genannten Fördersätzen erhöht werden. Die Höchstfördersätze sind auf Vorhaben von besonderer Bedeutung zu beschränken.

5.4 Die Höhe der Förderung von Planungs- und Betreuungsleistungen durch Architekten und Ingenieure wird im Zusammenhang mit investiven Vorhaben auf maximal 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) begrenzt.

5.5 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

5.6 Bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten de-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelege oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände melden zunächst formlos für sich oder ihre Ortsteile bis zum 1. 6. jeden Jahres die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 für das darauf folgende Jahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Dem formlosen Antrag ist eine Auf-

stellung über die geplanten öffentlichen Vorhaben mit einer Gesamtausgabeneinschätzung je Vorhaben beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Gemeinden, die eine Förderung nach Nummer 2.1 beantragen, je Landkreis begrenzen.

6.2.1 Eine vorhandene Dorfentwicklungsplanung, die den Anforderungen gemäß Teil D Nr. 4.2.1 entspricht, ist mit dem formlosen Antrag vorzulegen. Sofern der Plan nicht den Anforderungen oder der aktuellen Entwicklung entspricht, ist er zu überarbeiten. Für Vorhaben, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen, ist dieser Plan die Grundlage. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Pläne als Fördergrundlage nach der Anhörung der Gemeinde und des Gemeindeverbandes. Eine Verbundplanung über mehrere Gemeinden oder Ortsteile ist zulässig.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde leitet auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Dorfentwicklungsplanungen, der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und der Leader-Konzepte sowie des voraussichtlichen finanziellen Budgets die Prioritäten für die Förderung nach Nummer 2.1 ab und informiert die Gemeinden über die Auswahl. Die Bewilligungsbehörde bekundet damit lediglich ihre Absicht in einer Gemeinde Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Dadurch wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung begründet. Die formgebundenen Förderanträge sind, nachdem die Gemeinde über die Absicht zur Förderung informiert wurde, bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 3. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen. Gemeinden, die nicht berücksichtigt werden konnten, können im Folgejahr erneut eine Förderung für ihre geplanten Vorhaben beantragen.

6.3 Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben sind über die Gemeinde unabhängig von den Regelungen nach Nummer 6.2 bis zum 31. 3. eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Gemeinde nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben der Dorfentwicklungsplanung oder dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept entspricht.

6.4 Private und kommunale Zuwendungsanträge aus einem Leader-Konzept sind bis zum 31. 3. eines Jahres zusätzlich auch über das Leader-Management der Region der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. Das Leader-Management bestätigt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, dass das Vorhaben der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dient und die Antragsunterlagen sachlich richtig und vollständig sind. Die Stellungnahme der lokalen Aktionsgruppe zum Vorhaben ist dem Antrag beizufügen. Private Antragsteller holen die Stellungnahme ein, bevor sie den Antrag über die Gemeinde der Bewilligungsbehörde zuleiten.

6.5 Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den vorgenannten Terminen zulassen.

6.6 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

Abschnitt 3
Gleichstellung, Inkrafttreten

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffent-

lichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

2.2 Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2013 außer Kraft. Er gilt jedoch weiter für Aktionen die bis zum 31. 12. 2013 auf der Grundlage dieser Richtlinie bewilligt wurden.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten